

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d032353e-ecbc-35e9-aa64-db8b7ad67949>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 135 VwGO - Ausschluss der Berufung

¹Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts ([§ 49 Nr. 2](#)) steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn durch Bundesgesetz die Berufung ausgeschlossen ist. ²Die Revision kann nur eingelegt werden, wenn das Verwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Bundesverwaltungsgericht sie zugelassen hat. ³Für die Zulassung gelten die [§§ 132](#) und [133](#) entsprechend.

